



DATENSCHUTZ-TICKER

1. Rechtsprechung

+++ LANDGERICHT HAMBURG: KEIN SCHMERZENGELD FÜR DATENSCHUTZVERSTOß OHNE NENNBAREN SCHADEN +++

Das Landgericht Hamburg hat entschieden, dass ein Betroffener bei einem Datenschutzverstoß nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Schmerzensgeld hat. Für diesen Anspruch sei zumindest eine benennbare, konkrete „Bloßstellung“ des Betroffenen oder eine andere tatsächliche Verletzung seines Persönlichkeitsrechts nötig, die aber nicht schwerwiegend sein muss. Bloße Befürchtungen genügen hierfür jedoch nicht.

[Zum Urteil des LG Hamburg \(v. 4. September 2020, Az. 324 S 9/19\)](#)

+++ ARBEITSGERICHT BONN BEGRENZT AUSKUNFTSPFLICHT BEI PAUSCHALEM VERLANGEN +++

Das Arbeitsgericht Bonn hat über den geschuldeten Umfang einer Auskunft aufgrund des pauschalen Auskunftsverlangens eines Arbeitnehmers nach DSGVO geurteilt. Da der Arbeitgeber im Verlauf des Arbeitsverhältnisses eine Vielzahl an Daten zum Arbeitnehmer verarbeitet, kann er nach Ansicht des Gerichts ein allgemein gehaltenes Auskunftsverlangen hinreichend beantworten, indem er zunächst nur die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h DSGVO genannten Informationen mitteilt. Erst nachdem der Arbeitnehmer sein Auskunftsverlangen weiter konkretisiert hat (z.B. hinsichtlich Zeitraum oder Datenarten), sei der Arbeitgeber zu entsprechenden weiteren Mitteilungen verpflichtet.

[Zum Urteil des ArbG Bonn \(v. 16. Juli 2020, Az. 3 Ca 2026/19\)](#)

+++ BGH BESTÄTIGT ANSPRUCH DER ERBEN AUF VOLLEN ZUGANG ZUM FACEBOOK-KONTO DER VERSTORBENEN +++

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Erben einer Verstorbenen direkten Zugriff auf das Facebook-Konto der Verstorbenen verlangen können. Dieser Zugriff muss auf dieselbe Art und Weise möglich sein, wie die Zugriffsmöglichkeit der Verstorbenen bestanden hatte, da die Erben die Rechte der Verstorbenen aus dem Nutzungsvertrag mit Facebook miterben. Für dieses Zugriffsrecht genügte es nicht, dass Facebook bislang nur die im Konto gespeicherten Daten als PDF-Datei übermittelt hat.

[Zum Beschluss des BGH \(v. 27. August 2020, Az. III ZB30/20\)](#)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ TASKFORCE DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN ZUR PRÜFUNG VON GOOGLE- UND FACEBOOK-DIENSTEN AUF WEBSEITEN +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine neue Taskforce eingerichtet, die die Zulässigkeit der auf vielen Webseiten eingebundenen Dienste von Google und Facebook prüfen wird. Hintergrund sind Beschwerden wegen der Übermittlung von Nutzerdaten in die USA durch diese Dienste, vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Unwirksamkeit des sog. EU-US-Privacy Shields (siehe zum Urteil den BB Datenschutz-Ticker von [Juli 2020](#)).

[Zur behördlichen Pressemitteilung](#)

+++ IRISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE HÄLT FACEBOOKS MAßNAHMEN ZUM US-DATENTRANSFER FÜR UNZUREICHEND +++

Facebook hat mitgeteilt, dass die irische Aufsichtsbehörde DPC die von Facebook bislang für den Datentransfer in die USA getroffenen Schutzmaßnahmen für unzureichend erachtet, um die Maßgaben des erwähnten EuGH-Urteils zum EU-US-Privacy Shield einzuhalten. Presseberichten zufolge hat Facebook allerdings Rechtsbehelfe gegen das Vorgehen und die vorläufigen Anordnungen der Behörde eingelegt.

[Zur Stellungnahme von Facebook](#)

3. Stellungnahmen

+++ AKTUALISIERTE LEITLINIEN DES EDSA ZUR ABGRENZUNG VON VERANTWORTLICHEN UND AUFTRAGSVERARBEITERN +++

Der EDSA hat seine Leitlinien zu den Rollen von Datenverarbeitern als Verantwortliche und Auftragsverarbeiter ergänzt. Nach den Neuerungen ist für die Einordnung als Verantwortlicher nunmehr ein Einfluss auf wesentliche Mittel erforderlich. Ein Auftragsverarbeiter kann daher über „unwesentliche“ Details der Umsetzung entscheiden, z.B. über die genaue Art der verwendeten Hard- und Software, ohne zum Verantwortlichen zu werden. Zudem geben die Behörden Empfehlungen zum Inhalt der Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen, auch über den gesetzlich zwingenden Mindestinhalt hinaus.

[Zu den aktualisierten Leitlinien](#)

+++ EDSA-STELLUNGNAHME ZU PERSONALISIERTER WERBUNG IN SOZIALEN MEDIEN +++

Weiterhin hat der EDSA ausführliche Hinweise zu den Pflichten von Werbetreibenden und Betreibern sozialer Medien beim zielgerichteten Ausspielen personalisierter Inhalte auf diesen Plattformen veröffentlicht. Die Behörden definieren insbesondere die unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten und skizzieren die rechtliche Zulässigkeit und Grenzen für solche Maßnahmen.

[Zur Stellungnahme der Behörden](#)

+++ DSK ERLÄUTERT ZULÄSSIGE TEMPERATUR-ERFASSUNGEN IM RAHMEN DER CORONA-PRÄVENTION +++

Die Datenschutzkonferenz (DSK) gibt Hinweise zum zulässigen Rahmen von Temperaturmessungen, insbesondere auch Fernmessungen z.B. mittels Wärmebildkameras, die mitunter erfolgen, um potentiell mit dem Coronavirus Infizierte beim Zugang zu Arbeitsstätten, Geschäften und Behörden zu erkennen.

[Zu den behördlichen Erläuterungen](#)

+++ DATENSCHUTZBEHÖRDEN KÜNDIGEN PRÜFUNG VON AUSKUNFTFEIEN ZU KUNDEN VON ENERGIE-VERSORGERN AN +++

Die DSK hat zudem angekündigt, die Zulässigkeit von Datenbanken und Auskunfteien betreffend Energieversorgungsverträgen zu untersuchen. Diese könnten auch vertraglich zulässiges Verhalten von Kunden wie regelmäßigeren Vertragswechsel in der Vergangenheit erfassen und nun beinhalten.

[Zur behördlichen Pressemitteilung](#)

+++ FRANZÖSISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE BIETET ÜBERSICHT ÜBER ABLAUF IHRER KONTROLLEN +++

Die Französische Aufsichtsbehörde CNIL hat Erläuterungen zur generellen Durchführung ihrer Kontrollen bei Unternehmen zusammengestellt. Darin beschreibt die Behörde abstrakt den typischen Ablauf und die Zwecke ihrer Kontrollmaßnahmen sowie die Mitwirkungspflichten der Adressaten, um diesen eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.

[Zur Übersicht der CNIL](#)

+++ ICO STELLT LEITLINIEN ZUR RECHENSCHAFTSPFLICHT NACH DSGVO BEREIT +++

Die Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs ICO hat Hinweise zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach der DSGVO veröffentlicht. Darin fasst die Behörde die verschiedenen Organisations-, Nachweis- und Dokumentationspflichten nach der DSGVO und ihre generelle Erwartungshaltung an die Erfüllung dieser Pflichten zusammen.

[Zu den Leitlinien des ICO](#)

+++ SCHWEIZER AUFSICHTSBEHÖRDE HÄLT PRIVACY SHIELD ZWISCHEN SCHWEIZ UND USA FÜR UNZUREICHEND +++

Die Schweizer Aufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass auch der Swiss-USA Privacy Shield keinen angemessenen Schutz für einen Datentransfer bietet. Die Behörde verweist dabei auf die Gründe des EuGH, aus denen dieser das Pendant zwischen der EU und den USA für unwirksam erklärt hat. Bisher besteht der Swiss-USA Privacy Shield jedoch fort, da das EuGH-Urteil nicht für die Schweiz gilt und noch keine Entscheidung eines Schweizer Gerichts ergangen ist.

[Zur Pressemitteilung der Behörde](#)

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Datenschutz-Team:

MÜNCHEN



Dr. Axel von Walter

Rechtsanwalt | CIPP/E | CIPM
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
 Axel.Walter@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1321



Gudrun Hausner

Rechtsanwältin
 Gudrun.Hausner@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Dr. Johannes Baumann

Rechtsanwalt
 Johannes.Baumann@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Lauren Lee

Rechtsanwältin | LL.M.
 Lauren.Lee@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307

FRANKFURT AM MAIN



Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt
 Andreas.Lober@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Susanne Klein

Rechtsanwältin | LL.M.
 Fachwältin für Informations-
 technologierecht
 Susanne.Klein@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Peter Tzschentke

Rechtsanwalt
 Peter.Tzschentke@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Lennart Kriebel

Rechtsanwalt
 Lennart.Kriebel@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-477

BERLIN



Dr. Matthias Schote

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und
 Medienrecht
 Matthias.Schote@bblaw.com
 Tel.: +49 30 26471-280

DÜSSELDORF



Mathias Zimmer-Goertz

Rechtsanwalt
 Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com
 Tel.: +49 211 518989-144

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 (Herausgeber)
 Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
 AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
 Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt | Partner

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
 Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
 Wenn Sie diesen Newsticker nicht mehr erhalten möchten,
 können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
 „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
 gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.